



Ingenieurkammer Niedersachsen

Offizielles Mitteilungsorgan der Ingenieurkammer Niedersachsen · Körperschaft des öffentlichen Rechts

■ BERUFSPOLITIKSCHES

Anhörung zur Novellierung der Niedersächsischen Bauordnung

Am 9. Mai 2025 fand die öffentliche Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung statt. Im Mittelpunkt der Tagesordnung standen zentrale Gesetzesvorhaben, die maßgeblich die Rahmenbedingungen des Bauwesens und die Ingenieurpraxis in Niedersachsen beeinflussen.



© pressmaster | AdobeStock

(Sch) Ein wesentlicher Tagesordnungspunkt war die Anhörung zu den geplanten Gesetzesänderungen der **Niedersächsischen Bauordnung (NBauO)**. Grundlage hierfür war der **Gesetzesentwurf der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen**. Mit dem geplanten Gesetzesentwurf sollen weitere Vereinfachungen in der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) vorgenommen und Regelungen des europäischen Rechts umgesetzt werden. Die Vereinfachungen erfassen insbesondere die Ausweitung von verfahrensfreien Maßnahmen. Ergänzend dazu wurde ein Antrag der beiden Fraktionen beraten, der konkrete Maßnahmen zur Umsetzung dieser Modernisierungsziele fordert. Parallel dazu brachte die **CDU-Fraktion** einen Antrag ein, der die Notwendigkeit einer zielgerichteten Fortsetzung des Novellierungsprozesses der **NBauO, BauPrüfVO**

und **DVO-NBauO** betont. Dabei soll insbesondere eine Vereinfachung von Genehmigungsprozessen sowie eine Kostensenkung im Bauwesen erreicht werden.

Um eine fundierte und praxisnahe Gesetzesgestaltung sicherzustellen, wurden im Rahmen der Anhörung zahlreiche Verbände und Kammern eingebunden. Diese breite Beteiligung ermöglichte eine umfassende Diskussion über die geplanten Gesetzesänderungen und ihre Auswirkungen auf Bauprojekte, Genehmigungsverfahren und berufsrechtliche Regelungen für Ingenieurinnen und Ingenieure. Im Anschluss an die Anhörung erörterte der Ausschuss die weiteren Verfahrensschritte und beschloss, eine zusätzliche Sitzung einzuberufen, in der die Auswertung der Anhörung sowie die

Konkretisierung der nächsten Schritte zur Novellierung der Bauordnung erfolgen soll.

Die Ingenieurkammer Niedersachsen betonte in ihrem Vortrag die Bedeutung einer praxisgerechten und zukunftsorientierten Anpassung der gesetzlichen Vorgaben im Bauwesen. Insbesondere wurde hervorgehoben, dass eine klare und effiziente Ge-

INHALT

- Anhörung Novellierung NBauO
- Sommerfest 28. August
- Sachverständigentag 10. September
- Vier Vereidigungen
- Themenseite PV-Pflicht in Niedersachsen
- Tipp: Die Planerhonorarsicherung
- Hinweis Amtliche Bekanntmachung – Löschungen
- Service Existenzgründungsberatung
- Junior.ING Preisträger 2025
- Neue Mitglieder
- Seminare Juli und August



nehmungstruktur für Bauvorhaben essenziell sei, um Verfahren zu vereinfachen und Bauprojekte zügig umzusetzen. Die Kammer unterstrich, dass die **Einführung eines Prüfingenieurs für Brandschutz sowie eines qualifizierten Entwurfsverfassers für Brandschutz** einen wesentlichen Beitrag zur Qualitätssicherung leisten könnte. Darüber hinaus wurde die **PV-Pflicht nach § 32a NBauO** als ein zentrales Element für nachhaltiges Bauen bewertet, wobei gleichzeitig

betont wurde, dass Regelungen zur Umsetzung praktikabel und wirtschaftlich vertretbar gestaltet werden müssen. Ein weiteres wichtiges Anliegen war die Möglichkeit eines **Verfahrenswechsels ins einfache Genehmigungsverfahren im Rahmen von § 85a NBauO** und die Erweiterung des Anwendungsbereichs auf Anbauten. Des Weiteren betonte die Ingenieurkammer Niedersachsen, dass weitere Erleichterungen im Rahmen der Rettungswege im Sinne von

§ 33 NBauO wünschenswert ist. Die Ingenieurkammer wird sich weiterhin aktiv in den Diskussionsprozess einbringen, um technische und planerische Anforderungen optimal mit den gesetzlichen Rahmenbedingungen zu vereinen.

Ansprechpartner:
Stephan von Friedrichs
Tel 0511 39789-15
stephan.v.friedrichs@ingenieurkammer.de

■ VERANSTALTUNGEN



SAVE THE DATE

Sommerfest 35 Jahre Ingenieurkammer Niedersachsen

am **Donnerstag, 28. August 2025**
ab **17:00 Uhr**

Das Sommerfest findet auf den

Georgen Terrassen
An der Graft 3 | 30167 Hannover

statt.

Freuen Sie sich mit uns auf ein sommerliches Grillbuffet und anregende Gespräche mit unseren Ingenieurinnen und Ingenieuren in lockerer Atmosphäre.

Bitte merken Sie sich diesen Termin vor.
Wir freuen uns auf Sie.

Die Einladung folgt Anfang Juni.

Informationen zu unseren Veranstaltungen finden Sie unter

www.ingenieurkammer.de

Sachverständigentag am 10. September

Am 10. September 2025 lädt die Ingenieurkammer herzlich zum Forum Sachverständigentag nach Hannover ein.

(Be) Mit Fach- und Rechtsvorträgen bieten wir Ihnen wieder ein abwechslungsreiches und informatives Programm zu aktuellen Sachverständigenthemen, um Ihnen neue Perspektiven und Strategien aufzuzeichnen.

KI macht auch vor dem Sachverständigenwesen nicht halt. Ein Fachanwalt erläutert Ihnen, was zu beachten ist, damit Sie die digitalen Technologien nicht nur sinnvoll, sondern auch sicher in Ihre Arbeitsprozesse integrieren können. Darüber hinaus erwarten Sie wertvolle **Einblicke in spannende Bestandsgebiete**. Öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige referieren **aus den Bereichen Brandschutz, Verkehrsunfallrekonstruktion, Kraftfahrzeugschäden und -bewertung sowie für Immobilienbewertung**.

Wir wünschen uns wie schon im Vorjahr wieder ein „Volles Haus“. Ihr Besuch der Veranstaltung wird auch mit Fortbildungspunkten belohnt.

Das Programm ist in Vorbereitung. Über weitere Details informieren wir Sie ab **Juli auf unserer Webseite** unter

www.ingenieurkammer.de/sv-tag2025.

Die Einladung erhalten Sie digital. Sie haben uns noch keine E-Mail-Adresse hinterlassen? Schreiben Sie uns einfach an kammer@ingenieurkammer.de

Ansprechpartnerin:
Bettina Berthier
Tel 0511 39789-23
bettina.berthier@ingenieurkammer.de



© Arttun | AdobeStock

■ BERUF UND RECHT

NBauO: PV-Pflicht für Neubauten und Dachsanierung

Erfolgreiche Infoveranstaltung der Klimaschutz- und Energieagentur Niedersachsen GmbH (KEAN) in Kooperation mit dem Baugewerbeverband sowie der Architekten- und Ingenieurkammer Niedersachsen

Was gilt für wen? Seit Anfang des Jahres gilt eine PV-Pflicht für Neubauten und Dachsanierungen in Niedersachsen.

Der Informationsbedarf zu **§ 32 NBauO** ist offensichtlich noch immens – das

zeigte die Online-Veranstaltung am 5. Mai, die die **Klimaschutz- und Energieagentur Niedersachsen GmbH (KEAN)** in Kooperation mit dem Baugewerbeverband sowie der Architekten- und Ingenieurkammer Niedersachsen durchgeführt haben. Weit über 700 Personen informierten sich online darüber, was für wen gilt.

Gesetzliche Grundlage

Die gesetzliche Grundlage schafft § 32a der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO). Dort ist geregelt, wer

von der PV-Pflicht betroffen ist – und in welchem Umfang. Ganz konkret gilt:

- Für alle Neubauten ab dem 01.01.2025 sowie
- für bestehende Gebäude, bei denen das Dach umfassend erneuert oder erweitert wird,
- sofern die Dachfläche mindestens 50 m² beträgt.

Mindestens 50 Prozent der geeigneten Dachfläche müssen dann mit Photovoltaik-Modulen zur Stromerzeugung belegt werden – das ist die sogenannte 50/50-Regel.

Für die Einhaltung der PV-Pflicht ist der Bauherr verantwortlich. Eventuelle Ausnahmen befreien im Zweifelsfall nicht komplett, sondern schränken ggf. nur die Größe der Anlage ein.

Wer nicht dabei sein konnte:

Umfangreiche Informationen stellt die **Klimaschutz- und Energieagentur Niedersachsen GmbH KEAN** auf ihrer gesonderten **Themenseite PV-Pflicht in Niedersachsen** zur Verfügung unter www.klimaschutz-niedersachsen.de

■ RECHT

Die Planerhonorarsicherung

Vielen Planenden ist unbekannt, dass sie ihr Honorar sinnvoll und effektiv absichern können. Im alltäglichen Geschäft sind sie dem Risiko ausgesetzt, dass ihr Auftraggeber zahlungsunfähig ist und sie ihr Honorar nicht erhalten. Das muss nicht sein: Denn mit der sogenannten Planerhonorarsicherung können Planende zunächst Honoraransprüche sichern, Unsicherheiten bei der Liquidität auf Auftraggeberseite

beseitigen und in Folge ausbleibender Sicherheit den Werkvertrag kündigen.

(Yi) Die Planer/innen laufen durch die **Vorleistung** die Gefahr, dass ihr Honorar verspätet, nur teilweise oder in Gänze nicht gezahlt wird, vor allem in Situationen, wenn der Auftraggeber von Anfang an insolvent war oder dieser Zustand bei ihm nachträglich eingetreten ist. Durch die Möglichkeit einer Teilschlussrechnung

wird in solchen Fällen dem Planenden nur bedingt verholfen, denn auch diese erfordert eine Vorleistung der Planenden. Hinzu kommt, dass derartige Teilrechnungen zwischen den Parteien vertraglich vereinbart sein müssen. Ähnlich verhält es sich bei den Abschlagszahlungen, welche ebenfalls eine Vorleistung der Planenden vorsehen. Schließlich sind für eventuelle Vorschusszahlungen die Auftraggeber oft nicht bereit.



© Robert Kneschke | AdobeStock

Diese Schutzbedürftigkeit der Planenden hinsichtlich der Sicherung seines Honorars erkannte der Gesetzgeber, weshalb er die Anwendung des grundsätzlich für Handwerksarbeiten vorgesehenen Sicherungsmittels des § 650f BGB über den § 650q BGB auch auf Ingenieurverträge erstreckte. Diese sogenannte Planerhonorarsicherung hat einen **weitreichenden Anwendungsrahmen** und gilt für planende wie auch bauüberwachende Leistungen. Gleichermäßen findet sie Anwendung, wenn es sich um die Planung von Gebäuden und Ingenieurbauwerken sowie für Teile davon – also nur Genehmigungs- oder Ausführungsplanung – handelt.

Die Planerhonorarsicherung kann **ab Vertragsschluss** jederzeit von Planenden verlangt werden. Maßgeblich für die Höhe der Sicherheit ist die vereinbarte Vergütung und die zum Zeitpunkt des Verlangens ausstehender Betrag. Es kommt damit bei der Berechnung der Höhe nicht auf den Leistungsstand, also nicht auf bereits erbrachte Leistungen an. Dies erleichtert die Ermittlung der Sicherungshöhe. Fehlt eine Honorarvereinbarung, so richtet sich die Sicherung nach dem Basissatz der HOAI.

Auftraggebende können im Rahmen von §§ 232 Abs. 1, 650f BGB frei wählen, welche Sicherung sie einräumen. Planende sind damit nicht zur Verlangung einer bestimmten Art von Sicherheit befugt. Die Bürgschaft in Form von Bankbürgschaft oder die Be-

stellung einer Hypothek am Baugrundstück gehören zu den praxisrelevanten Sicherungsmitteln, die im Rahmen der Planerhonorarsicherung durch die Auftraggeber eingeräumt werden. Ein bedeutender Vorteil der Bestellung einer Hypothek am Baugrundstück nach den § 650f i.V.m. § 650q BGB, im Gegensatz zu der Sicherungshypothek des Bauunternehmers nach § 650e BGB, ist, dass keine Identität zwischen dem Grundstückseigentümer und dem Besteller verlangt wird und damit eventuelle vorrangige Grundpfandrechte keine Berücksichtigung finden und dadurch die Gefahr einer unzureichenden Sicherheit regelrecht aus dem Weg geräumt wird. Steigt das Honorar der Planenden durch eventuelle Zusatzaufträge, ist es möglich, weitere Sicherheiten zu verlangen.

Eine bestimmte **Form für das Verlangen der Sicherheit** ist gesetzlich nicht vorgeschrieben. Aus Beweisicherungsgründen ist zu empfehlen, dass das Verlangen der Sicherheit mittels Einschreiben oder durch den Auftraggeber per E-Mail bestätigt wird. Weiterhin sollten Planende den Auftraggebern eine angemessene Frist (in der Regel 14 Tage) für die Einräumung der Sicherheit gewähren. Belegen Auftraggeber die nachgewiesenen verlangte Sicherung nicht innerhalb der gesetzten Frist, sind Planende zur Arbeitseinstellung berechtigt und können den bestehenden Vertrag wegen fehlender Mitwirkung des Auftraggebers **kündigen**. Auch nach einer Kündigung können Planende

die Einräumung einer Sicherung *verlangen, denn das Sicherungsinteresse des Planers besteht so lange fort, wie dieser sein Honorar nicht erhalten hat*. Letzteres ist anzunehmen, wenn bereits Teilleistungen erbracht worden sind. Machen die Planenden zunächst nach dem fruchtlosen Fristablauf von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch und räumen Auftraggeber die Sicherung trotz Fristablauf nachträglich ein, so erscheint das Kündigungsrecht der Planenden bedenklich, da der Sicherungsanspruch in erster Linie dazu dienen soll, das Honorar zu sichern. Es ist davon auszugehen, dass durch die nachträgliche Einräumung der Sicherung, diesem gesetzlich verfolgten Zweck entsprochen wird.

Unerheblich ist, ob auf Seiten des Auftraggebers ein Verbraucher (§ 13 BGB) oder ein Unternehmer (§ 14 BGB) steht, sodass dieses Sicherungsinstrument auch im Verhältnis von Sub- und Generalunternehmer Anwendung finden kann. Nach § 650f Abs. 6 BGB ist eine Anwendung dieses Sicherungskonstrukts unter anderem bei Verbraucherbauverträgen und bei nicht insolvenzfähigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts ausgeschlossen. Da die Insolvenz von öffentlichen Gebietskörperschaften sowie Kommunen ausgeschlossen ist, müssen diese keine Sicherungsmittel einräumen, anders ist dies bei kommunalen Unternehmen.

Insbesondere in Zeiten wirtschaftlicher Unsicherheiten im Bausektor könnte die Planerhonorarsicherung sinnvoll sein. Diese eröffnet nämlich nach §§ 650f, 650q BGB einen weiteren klagbaren Sicherungsanspruch für die Planer/innen, welche unabhängig davon, ob der Vergütungsanspruch fällig oder einrededfrei ist, also unabhängig davon, ob die bereits erbrachte Leistung mangelfrei erbracht wurde, Bestand hat.

Sie haben Fragen? Kontaktieren Sie uns gern:
Büsra Yilmaz
Tel. 0511 39789-43
oder schreiben Sie eine E-Mail an:
recht@ingenieurkammer.de



■ SACHVERSTÄNDIGENWESEN

Vier Sachverständige öffentlich bestellt und vereidigt

Gleich vier Sachverständige aus den unterschiedlichsten Gebieten des Ingenieurwesens erhielten kürzlich ihre öffentliche Bestellung für besondere Fachkompetenz und persönliche Eignung.

(Ch) Die öffentliche Bestellung und Vereidigung zum Sachverständigen ist eine in Deutschland gesetzlich geschützte Bezeichnung und ein ganz besonderes Qualitätssiegel. Sie verleiht den Sachverständigen hohes Ansehen, denn sie kann nur durch eine Bestellungskörperschaft, wie z. B. die Ingenieurkammer Niedersachsen, vorgenommen werden.

Wir gratulieren herzlich!

Im Rahmen einer festlichen Feierstunde wurden die Sachverständigen durch den Präsidenten der Ingenieurkammer Niedersachsen, Prof. Martin Betzler, mit der öffentlichen Bestellung und Vereidigung geehrt und ausgezeichnet.

Dies sind:

- **M. Eng. Lena Natusch, Lingen**
Sachgebiet Baubetrieb und Baubetriebswirtschaft

- **Dr.-Ing Lasse Petersen, Hannover**
Sachgebiet Betonschäden und Instandhaltung von Betonbauwerken

- **M. Eng. Lukas Versen, Burgdorf**
Sachgebiet Verkehrsunfallrekonstruktion

- **Dipl.-Ing. Dirk Wagner, Hannover**
Sachgebiet Tragkonstruktionen aus metallischen Werkstoffen für Silos.

Bei Dr. Petersen fand eine Erweiterung der öffentlichen Bestellung statt, da er bereits seit vielen Jahren von der Ingenieurkammer Niedersachsen als Sachverständiger für Betontechnologie und Betonbau öffentlich bestellt und vereidigt ist.

Die Vereidigung wurde durch die anerkennenden Worte des Präsidenten Martin Betzler eröffnet, denn er hob die hohe Bedeutung der öffentlichen Bestellung für Justiz, Wirtschaft und Gesellschaft hervor und gratulierte den Sachverständigen zu ihrer herausragenden persönlichen und fachlichen Qualifikation.

Im Rahmen der Bestellung erhielten die Sachverständigen für ihre gutachterliche Tätigkeit feierlich ihre Urkunde, Sachverständigenausweis und Rundstempel – sichtbare Zeichen ihrer besonderen Qualifikation, Unabhängigkeit und Verantwortung.

Die Freude bei allen Beteiligten war groß. Auch Hauptgeschäftsführer Stephan von Friedrichs gratulierte den öffentlich bestellten Sachverständigen herzlichst.

Öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige werden vor allem als Gerichts- und Privatgutachter tätig. **Mit den neuen Bestellungen werden sowohl das Netzwerk qualifizierter Sachverständiger aus Niedersachsen als auch der Verbraucherschutz in Deutschland weiter gestärkt.**

Die Ingenieurkammer freut sich über die Verstärkung und wünscht den Sachverständigen ein glückliches Händchen und viel Erfolg bei ihrer Tätigkeit.



(v. li.): Stephan von Friedrichs, Lukas Versen, Präsident Martin Betzler, Lena Natusch, Dr. Lasse Petersen, Dirk Wagner.



■ SACHVERSTÄNDIGENWESEN

Die öffentliche Bestellung in der Ingenieurkammer

Die Ingenieurkammer Niedersachsen sucht Sie! Öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige sind hoch angefragt und werden dringend benötigt.

Ihre Vorteile einer öffentlichen Bestellung

- Gütesiegel für Sachverstand durch Nachweis der Besonderen Sachkunde
- Garant für Unparteilichkeit und Unabhängigkeit – zum Wohle der Allgemeinheit
- Offiziell und vertrauenswürdig – von einer staatlichen Einrichtung geprüft
- Neue Geschäftsfelder wirkungsvoll erschließen, damit wichtiges, eigenes Instrument zum persönlichen Marketing



© fizkes | AdobeStock

- Interessante und verantwortungsvolle Tätigkeit als Gerichts- und Privatgutachter
- Besonderes Ansehen in der Öffentlichkeit
- Nachweislich fortgebildet

Interessiert? Die Ingenieurkammer Niedersachsen bietet Ihnen auch schon vor der Antragstellung und zur Vorbereitung auf das Verfahren **digitale Beratungsgespräche** als Videokonferenz an.

Nächster Termin ist am **Freitag, 20.06.2025, 10–11:30 Uhr.**

Schreiben Sie uns oder rufen Sie uns einfach an.

Ihr Ansprechpartner
Sachverständigenwesen:
Fred Charbonnier
Tel.: 0511 39789-17
E-Mail:
fred.charbonnier@ingenieurkammer.de

Neue Vergütungssätze für Sachverständige

Erhöhung der Vergütungssätze ab 1. Juni

Im **Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz (JVEG)**, als Teil des Kosten- und Betreuervergütungsrechtsänderungsgesetzes 2025 (KostBRÄG 2025), wurden Anpassungen vorgenommen.

In Artikel 10 ist die Änderung des JVEG enthalten, die unter anderem eine **Erhöhung der Vergütungssätze**

ze für Gerichtssachverständige um neun Prozentpunkte vorsieht.

Die neuen Vergütungssätze sind am 1. Juni 2025 in Kraft getreten und können ab diesem Zeitpunkt für alle Aufträge berechnet werden.

Die im Bundesgesetzblatt veröffentlichten Neuerungen können nachgelesen werden unter

www.recht.bund.de

BGBl. 2025 I Nr. 109 vom 10.04.2025



© Andrey Popov | AdobeStock

IMPRESSUM

Ingenieurnachrichten der Ingenieurkammer Niedersachsen
Regionalbeilage im Deutschen Ingenieurblatt
Herausgeber: Ingenieurkammer Niedersachsen, K.d.ö.R.
Hohenzollernstr. 52 | 30161 Hannover
Tel.: 0511 39789-0 | Fax: 0511 39789-34

E-Mail: kammer@ingenieurkammer.de
Internet: www.ingenieurkammer.de
Verantwortlich: RA Stephan von Friedrichs
Redaktion: Bettina Berthier M.A.
Autorennachweis: (Be) Bettina Berthier, (Ch) Fred Charbonnier, (Sch) Nadine Scholz, (Wo) Isabella Wolter, (Yi) Büsra Yilmaz.



■ AMTLICHE MITTEILUNG

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Die Eintragungen der nachfolgenden Personen in der **Liste der Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser** wird mit sofortiger Wirkung gestrichen:

■ Herr Dipl.-Ing. Lennart Karlsson

letzte bekannte Anschrift:
GT GmbH, Südlenger Str. 102
32257 Bünde

■ Herr Dipl.-Ing. Peter Kleiner

letzte bekannte Anschrift:
Steindamm 56
25485 Hemdingen

■ Herr Dipl.-Ing. Dietmar Kotsch-Curdt

letzte bekannte Anschrift:
Friedrichstr. 4
37073 Göttingen

■ Herr Dipl.-Ing. Dieter Michael Kraus

letzte bekannte Anschrift:
Ostpreußenstr. 1
34587 Felsberg

■ Herr Dipl.-Ing. Christoph Kreft

letzte bekannte Anschrift:
Am Heckenkamp 57
38302 Wolfenbüttel

Die jeweiligen Bescheide über die Streichungen der Eintragung in der Liste der Entwurfsverfasser dieser Personen werden hiermit öffentlich zugestellt. Die Bescheide gelten als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Durch die öffentliche Bekanntmachung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Die Dokumente können in der Geschäftsstelle nach vorheriger Terminabsprache mit Alexander Koch
Tel. 0511 39789-19
von Berechtigten eingesehen werden.

■ EXISTENZGRÜNDUNGSBERATUNG

Wir begleiten Sie!

Der Weg in die Selbstständigkeit ist voller Chancen, aber auch Herausforderungen. Damit Sie Ihr Unternehmen auf ein solides Fundament stellen, stehen Ihnen die Experten der Ingenieurkammer mit fundierter Beratung zur Seite.

(Sch) Unsere erfahrenen Unternehmensberater beantworten Ihre Fragen

und begleiten Sie von der Idee bis zur erfolgreichen Umsetzung in Ihre berufliche Selbstständigkeit. Nutzen Sie das Angebot und sichern Sie sich einen persönlichen Beratungstermin – ganz einfach über unser Kontaktformular

Und machen Sie so den ersten Schritt in eine erfolgreiche Zukunft.



© contrastwerkstatt | AdobeStock

[www.ingenieurkammer.de/
anfrage-beratung](http://www.ingenieurkammer.de/anfrage-beratung)

■ FORTBILDUNG

35 Jahre – 35 Chancen auf Weiterbildung

Was wäre ein Jubiläum ohne Geschenke?

(Wo) Zum 35. Geburtstag der Ingenieurkammer Niedersachsen haben wir am 03.05.2025 unter unseren Mitgliedern 35 Fortbildungsgutscheine à 35 Euro verlost – als kleines

Dankeschön fürs Dabeisein und Weiterentwickeln.

Die glücklichen Gewinnerinnen und Gewinner dürfen sich nun eine passende Veranstaltung aus unserem Seminarprogramm aussuchen und den Gutschein bis Ende des Jahres einlösen.

Neugierig geworden? Alle Infos zu unseren Angeboten gibt's auf www.fortbilder.de.

Viel Spaß beim Fortbilden – und danke, dass Sie Teil unserer Gemeinschaft sind!



© Stockwerk-Photodesign | stock.adobe.com



■ NACHWUCHSAKTIVITÄTEN

Schülerinnen und Schüler stiegen hoch hinaus

Planen und bauen, messen und konstruieren – das waren die Herausforderungen, denen sich über 300 Schülerinnen und Schüler beim JUNIOR.ING-Wettbewerb „Turm – hoch hinaus“ stellten.

(Be) Insgesamt 127 Modelle nahmen in diesem Jahr am Wettbewerb teil. Ein toller Erfolg!

Am **23. April 2025** fand die **Preisverleihung des Wettbewerbs der Ingenieurkammer Niedersachsen** in der Hochschule Hannover statt. Daran nahm Staatssekretär Marco Hartrich teil. Junior.ING steht unter der Schirmherrschaft des Niedersächsischen Kultusministeriums. Die Schülerinnen und Schüler stellten ihr innovatives Potential unter Beweis. Ihr



Ideenreichtum und die Kreativität bei der Ausgestaltung begeisterten auch die Fachjury aus Bauingenieuren und Architekten. In der Alterskategorie I Klasse 5 bis 8 überzeugte das Modell **Fliegen was das Holz hält** von Peer Schwedler und Malte Wahlen vom Gymnasium Burgdorf. In der Alterskategorie II setzte sich Adahan Gülerm mit **Double Twister** vom Gymnasium Langenhagen. Beide Modelle vertreten Niedersachsen beim Bundeswettbewerb am 13. Juni im Technikmuseum in Berlin. Wir drücken fest die Daumen.

Herzlichen Glückwunsch an die Sieger sowie an alle Schülerinnen und Schüler, die sich in diesem Jahr mit Begeisterung und Kreativität beim Turmbau beteiligt haben.

Wir freuen uns auf eure erneute Teilnahme am JUNIOR.ING Wettbewerb bei der nächsten Runde: Dann wird es um eine Dachkonstruktion gehen. Die Details findet ihr ab Spätsommer unter www.junior.ing und auf unserer Webseite.

Alle prämierten Modelle finden Sie auf unserer Webseite unter

www.ingenieurkammer.de/preisverleihung

Ansprechpartnerin
Bettina Berthier
Tel. 0511 39789-23
E-Mail
bettina.berthier@ingenieurkammer.de



© Ingenieurkammer Niedersachsen
Alterskategorie I
Fliegen was das Holz hält



© Ingenieurkammer Niedersachsen
Alterskategorie II
Double Twister



Auszug aus dem aktuellen Programm

Wenn nicht anders gekennzeichnet, finden die Seminare online statt. Das komplette Angebot finden Sie auf www.fortbilder.de

<p>Typgerecht führen, kommunizieren und Erfolg steigern Führung und das Team gestalten gemeinsam Wachstum</p> <p>Führen mit Persönlichkeit ist zu einem der bedeutendsten Themen geworden. Gerade in Zeiten, die von Veränderungen, Beschleunigung, Heterogenität und Teamarbeit und dem Zusammenspiel von Stärken geprägt sind.</p> <p><i>Referentin: Katrin Suhle</i></p>	<p>01.07.2025 09:00–16:30 Uhr 200 € Mitglieder 350 € Gäste 8 Punkte</p>
<p>BIM für Tragwerksplaner:innen</p> <p>Dieses Online-Seminar adressiert die Nutzung von BIM im Rahmen der Tragwerksplanung sowie die erforderlichen Zuarbeiten bei einem big open BIM-Projekt, bei dem alle Planer integriert planen und sich mittels dem Standard IFC austauschen.</p> <p><i>Referent: Prof. Dr.-Ing. Michael Eisfeld</i></p>	<p>02.07.2025 09:00–16:30 Uhr 150 € Mitglieder 300 € Gäste 8 Punkte</p>
<p>Realisierung von Innendämmungen Bauen im Bestand</p> <p>Ausgehend von den öffentlich-rechtlichen Anforderungen des Gebäudeenergiegesetzes und den Anforderungen für Effizienzhäuser gemäß BEG liefert das Seminar einen Überblick für eine sachgerechte energetische Analyse des Bestandgebäudes.</p> <p><i>Referent: Architekt Dipl.-Ing. Stefan Horschler</i> dena-anerkannt</p>	<p>02.07.2025 09:00 – 17:00 Uhr 150 € Mitglieder 300 € Gäste 8 Punkte</p>
<p>Elementwände im drückenden Grundwasser richtig ausgeführt</p> <p>Im Online-Seminar wird ausführlich auf die Besonderheiten bei der Planung und Ausführung von Bauwerken im drückenden Grundwasser mit Elementwänden eingegangen. Es werden typische Fehler- und Gefahrenquellen aufgezeigt und zahlreiche Hinweise zur Fehlervermeidung und zur fachgerechten Instandsetzung gegeben.</p> <p><i>Referent: Prof. Dr.-Ing. Rainer Hohmann</i></p>	<p>15.08.2025 09:00–16:30 Uhr 150 € Mitglieder 300 € Gäste 8 Punkte</p>
<p>Ergebnisorientierte Verhandlungsführung Überzeugend und zielsicher zum Abschluss</p> <p>Das Online-Seminar bietet rhetorische Tipps und verhaltenspsychologische Hinweise einer für beide Seiten ergebnisorientierten und konfliktarmen Verhandlungsführung.</p> <p><i>Referent: Holger Sucker</i></p>	<p>20.08.2025 09:00 – 16:30 Uhr 150 € Mitglieder 300 € Gäste 8 Punkte</p>
<p>KI-Tools für Ingenieurberufe: Generative KI für Planungsprozesse und Projektmanagement</p> <p>In diesem praxisorientierten Online-Seminar lernen Teilnehmende, modernste KI-Technologien in ihre Arbeitsprozesse zu integrieren.</p> <p><i>Referent: Dr.-Ing. Marc-André Filz</i></p>	<p>21.08.2025 13:00–17:00 Uhr 90 € Mitglieder 180 € Gäste 5 Punkte</p>
<p>Die zweite Änderungsnovelle zum GEG 2024 und der Einsatz erneuerbarer Energien</p> <p>Ausgehend von den jeweiligen Anforderungen des Gebäudeenergiegesetzes für Neu- und Altbauten werden schwerpunktmäßig im Seminar anschaulich die Erfülloptionen aus dem § 71 und die Verrechnungsmöglichkeiten bei der Kombination unterschiedlicher Systeme erläutert.</p> <p><i>Referent: Architekt Dipl.-Ing. Stefan Horschler</i> dena-anerkannt</p>	<p>26.08.2025 09:00–17:00 Uhr 150 € Mitglieder 300 € Gäste 8 Punkte</p>
<p>Klimawandel und Extremwetterereignisse Schadensentwicklung an Wohngebäuden</p> <p>Die Folgen der globalen Erwärmung zeigen sich immer deutlicher. Extremwetterereignisse wie Stürme, Hagel, Starkregen und Hochwasser, aber auch Hitze und Trockenheit haben zum Teil erhebliche Auswirkungen auf einzelne Wohngebäude, Wohngebiete oder ganze Regionen.</p> <p><i>Referent: Dipl.-Ing. Thomas Jansen</i></p>	<p>28.08.2025 09:00–17:00 Uhr 150 € Mitglieder 300 € Gäste 8 Punkte</p>
<p>Haben Sie Fragen zum Seminarprogramm der Ingenieurkammer Niedersachsen oder Anregungen für neue Themen?</p> <p>Isabella Wolter Tel: 0511 39789-16 E-Mail: isabella.wolter@ingenieurkammer.de Florian Torlée Tel: 0511 39789-12 E-Mail: florian.torlee@ingenieurkammer.de Bettina Borchling Tel: 0511 39789-25 E-Mail: bettina.borchling@ingenieurkammer.de</p>	